

Helmut Geiter: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Chancen und Perspektiven der Vermeidung und Reduktion von Untersuchungshaft durch Sozialarbeit, Berlin (Duncker & Humblot) 1998, 588 S., DM 172,-.

Die Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft ist ein dunkles Kapitel deutscher Strafrechtsgeschichte. Ebenso alt ist die Kritik sowie der (erfolglose) Versuch, durch Reformen Abhilfe zu schaffen. Der dramatische Anstieg der Untersuchungshaftpopulationen des vergangenen Jahrzehnts geht einher mit dem Ausbau und Neubau von Haftanstalten und der Einführung des elektronischen Hausarrestes, der zur Entlastung des Vollzuges führen soll. Selbst die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes – mit der Anordnungsverschärfung von Untersuchungshaft gegen Minderjährige und die Verbesserung der Rechtsstellung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Haftsachen durch den neuen § 72a JGG – hat nicht substantiell zu einer Verminderung der Anordnung und Vollstreckung von

Untersuchungshaft geführt. Um so gespannter war ich auf die empirischen Ergebnisse aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland (NRW) zur Entwicklung und zum Stand sozialarbeiterischen Bemühens der Reduktion und Vermeidung von Untersuchungshaft. Erfaßt werden in dieser Untersuchung ausschließlich Erwachsene (über 21 Jahren), an denen Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt für Erwachsene vollstreckt wird. Hauptziel der Untersuchung war die Prüfung, ob ein verstärkter Einsatz der Haftentscheidungshilfe (HEH) dazu beitragen kann, U-Haft zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Kriminologische Forschungsstelle der Universität Köln bekam Anfang der neunziger Jahre vom Justizministerium Nordrhein-Westfalens den Auftrag, das Thema Reduktion der Untersuchungshaft durch verstärkte Mitwirkung der Gerichtshilfe zu bearbeiten. Hieraus ist die hier zu besprechende Arbeit entstanden, die 1996/97 von der Universität Köln als Dissertation angenommen wurde.

Der Autor erinnert noch einmal daran, daß die Untersuchungshaft in Deutschland, die am häufigsten angeordnete und vollzogene Freiheitsentziehung ist. Das Bundesverfassungsgericht fordert die Limitierung auf „streng begrenzte Ausnahmefälle“. Von der Aussetzungsmöglichkeit eines Haftbefehls nach § 116 StPO würde nur in 25 % aller Fälle Gebrauch gemacht, und bei der Verkündung oder dem Erlass eines Haftbefehls könnten nur 4 % der Betroffenen von einer Verschonung profitieren.

Als Forschungsmethoden wurden eine umfangreiche Aktenanalyse, standardisierte Interviews mit Staatsanwälten, Haftrichtern und Gerichtshelfern sowie eine Bestandsaufnahme der Praxis der Haftentscheidungshilfen in den alten Bundesländern gewählt. Im Anhang des Buches finden sich Tabellen, Aktenanalyse- und Interviewbögen.

Nach einem durchaus nützlichen Überblick über die wenigen Haftvermeidungssysteme im Erwachsenenbereich in Deutschland widmet sich der Autor den (rechtlichen) Rahmenbedingungen haftreduzierender Gerichtshilfearbeit unter Einbeziehung historischer Entwicklungstendenzen. Bemerkenswert ist, daß in der alten Bundesrepublik trotz der bundesgesetzlichen Regelung (§ 160 Abs. 3 StPO) für die Aufgaben der Gerichtshilfen lediglich die Justizverwaltungen von drei Bundesländer spezielle und ausführliche Regelungen für die Haftentscheidungsaufgaben der Gerichtshilfen entwickelt haben. Als kritischer Hinweis ist zu werten, daß die Thematik der Haftentscheidungshilfe zumindestens in der veröffentlichten Literatur nur eine geringe Rolle spielt. In den wenigen Veröffentlichungen wird lediglich auf eine mittlerweile 15 Jahre alte Hamburger Untersuchung rekurriert und festgestellt, daß die Gerichtshilfe der bislang empirisch am wenigsten erforschte Bereich der Sozialen Dienste der Justiz ist.

In seinem Resümee zur Haftentscheidungshilfepraxis bezüglich Erwachsener in den alten Bundesländern kommt Geiter zu ernüchternden Erkenntnissen: Die Bilanzierung nach zwanzigjähriger Erfahrung mit den Haftentscheidungshilfen führt zu dem mageren Ergebnis, daß in den meisten Bundesländern die HEH gegen null tendiert – selbst in den Bundesländern, in denen gezielte Förderungsmaßnahmen durchgeführt und zeitweilig das Personal aufgestockt wurde, ist eine reservierte Haltung der Justiz zu konstatieren.

Nur mit einem Halbsatz geht der Autor auf die hohe Anzahl ausländischer Beschuldigter, die sich in Untersuchungshaft befinden, ein. Allein in NRW ist nach Angaben des Justizministeriums der Anteil der ausländischen Untersuchungshäftlinge zwischen 1989 und 1992 von 26 auf knapp 40% gestiegen. Andere Autoren (wie

etwa Gebauer) kommen in diesem Zusammenhang auf wesentlich höhere Anteile von Ausländern in der Untersuchungshaft. Bei der Auswertung der Straftaten wurde offenbar, daß der Anteil der Nicht-Deutschen, die trotz polizeilichen und staatsanwaltlichen Begehrens nach einer Untersuchungshaftanordnung verschont wurden, relativ hoch war. Der Autor vermutet eine Korrektur der Hafttrichter gegenüber dem Festnahmeverhalten der Polizei und dem Antragsverhalten der Staatsanwaltschaft. Denn immerhin, so die Erkenntnis, wird überproportional, wenn auch nicht signifikant abweichend, der Erlaß eines Haftbefehls verweigert, wenn es sich um ausländische Beschuldigte handelte.

Dennoch vergibt der Autor vor dem Hintergrund des hohen Anteils ausländischer Beschuldigter in der Untersuchungshaft die Chance, Gedanken zu entwickeln, die den Vorwurf ausloten, Staatsanwaltschaft und Gericht benutzten in zunehmendem Maße Untersuchungshaft als reaktives Instrument strafrechtlicher Kontrolle, um eine (gesetzwidrige) Vorwegnahme von Sanktionen zu praktizieren. Die Öffnung der Grenzen, die Asylgesetzgebung, der Diskurs über Abschiebungen und die periodisch wiederkehrende Behauptung der höheren Kriminalität von Ausländern sind Stichworte, die eine Instrumentalisierung des Strafrechts für andere Zwecke befürchten lassen.

Verblüfft ist der Leser, wenn er erfährt, daß schon in der Voruntersuchung sichtbar wurde, daß mangels Masse wenig zu untersuchen war, da die Gerichtshilfe in NRW nur in ganz wenigen Fällen (9) explizit als Haftentscheidungshilfe tätig geworden und lediglich in 28 Fällen (im Jahre 1989) um Mitwirkung im Zusammenhang von Untersuchungshaft gebeten worden ist – nur in 7 Fällen wurde sie vor der Anklageerhebung unterrichtet.

Die Hauptforschungsfrage, ob Untersuchungshaft durch den (vermehrten) Einsatz von Sozialarbeit nennenswert vermieden und verkürzt werden kann, war somit nicht beantwortbar. Die daraufhin konzeptionell geänderte Untersuchung bezog sich nun vorrangig auf die Gründe des raren Umgangs der Gerichtshilfen in Sachen Haftentscheidung. Diese m. E. doch sehr einengende Forschungsperspektive vernachlässigt die sozio-strukturellen Gründe, die zu einem rasanten Anstieg der Anzahl der Untersuchungshäftlinge geführt haben, und sie beantwortet nur unzureichend die Frage, warum die Strafjustiz nur in äußerst geringem Maße die Haftvermeidungsangebote der Sozialen Dienste annimmt. Die Auswertung der Straftaten und Haftfälle ergab u.a., daß die von der Staatsanwaltschaft beantragten Haftbefehle auch regelmäßigerlassen wurden (Ablehnungsquote: 4%). Drei Viertel der Anträge der STA wurden im Anschluß an eine vorläufige Festnahme der Polizei gestellt. Die Hafttrichter übernahmen meist wörtlich die Formulierungen der Haftbefehlsanträge und trugen so zur Gefahr der Perpetuierung von Fehlern bei.

Die Haftfälle und Sofortaussetzungen unterscheiden sich nennenswert weder durch die angenommenen Haftgründe noch die Delikts- und Schadensstruktur, weder durch die Vorstrafenbelastung der Beschuldigten noch durch den Ausgang des Verfahrens. Differenzieren lassen sich die Haftfälle und Sofortaussetzungen allerdings durch Sozialmerkmale der Beschuldigten, denn die Inhaftierten nehmen offensichtlich randständige Positionen ein: Ihre berufliche, finanzielle und private Lage stellt sich – zum Teil deutlich und signifikant – ungünstiger dar. Hiermit wird deutlich, daß der Indikator der persönlich-sozialen und materiellen Absicherung der Beschuldigten gegenüber den übrigen Haftindikatoren aussagekräftiger ist. Demnach sind Personen, die in randständigen Positionen leben, eher von Untersuchungshaft bedroht als andere Gruppierungen. Die Haft und die Folgen des Frei-

heitsentzuges verfestigen die ungünstigen Lebensumstände und destabilisieren die sozialen Beziehungen des Beschuldigten.

Der Autor versucht durch standardisierte Interviews, die mit Haftrichtern, Staatsanwälten und Gerichtshelfern geführt wurden, Gründe für diese Zurückhaltung zu finden und vermutet tiefergehende Einstellungen der Entscheidungsträger in Bezug auf die weitgehende Nichtanwendung haftverschonender oder -verkürzender Maßnahmen. Hier wird das methodische Instrument des standardisierten schriftlichen Interviews selbst zum Hemmschuh, weil es differenzierterer und weitergehender Methoden bedarf, um tieferliegende Ansichten und Verhaltensmuster von Entscheidungsträgern freizulegen.

Neben den festgestellten Unterschieden im Problemverständnis von Haftvermeidung bei Sozialarbeitern und Juristen stellt Geiter fest, daß über die Hälfte der befragten Staatsanwälte und Haftrichter Druck seitens der Polizei bei der Erwirkung bzw. Erlass des Haftbefehls empfinden. Gleichwohl sähen die Staatsanwälte und Haftrichter in NRW insgesamt keinen Grund, die Praxis der Anordnung und die Dauer der Untersuchungshaft zu kritisieren. Geiter selbst setzt auf eine bessere Ausbildung von Juristen und Sozialarbeitern in dieser Frage und unterstreicht die Wichtigkeit von Fortbildungen. Vorurteile auf beiden Seiten sollten abgebaut werden. Gesetzlichen Initiativen, die über die heute bestehenden Möglichkeiten der Haftvermeidung hinausgehen, räumt er dagegen keine großen Chancen ein.

Resümierend kann gesagt werden, daß die Untersuchung zwar nicht einhält, was sie im Titel verspricht, nämlich eine Bewertung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit zu liefern; dennoch ist es eine wichtige Arbeit, weil sie unbeabsichtigt verdeutlicht, daß die Absichtserklärungen derjenigen, die sich für eine Humanisierung und Liberalisierung des Strafrechts aussprechen, nicht ausreichen, um erfolgreich strukturellen Prozessen und gesellschaftlichen Entwicklungen gegenzusteuern. Wichtige Teilergebnisse der Studie belegen, daß das Risiko des Freiheitsentzuges nach wie vor stark mit der sozialen und materiell-beruflichen Lage der Betroffenen korreliert. Die Ergebnisse der Studie sind daher ein Spiegel für all diejenigen, die flott die Lippen zu Bekenntnissen einer erfolgreichen Haftvermeidung schürzen.

Olaf Emig, Bremen